

Berufsgenossenschaft für Vereinsvorstände

Zum 01.01.2005 trat ein Gesetz (SGB VII § 6 Abs. 1 Nr. 3) in Kraft, das den ehrenamtlich gewählten Vorständen und Funktionsträger während ihres Engagements Versicherungsschutz gegen die Folgen von Unfällen ermöglicht.

Mit diesem Gesetz wird der Einsatz vieler BürgerInnen gewürdigt und im Falle eines Unfalls unter umfassenden Schutz gestellt. Der bisher begrenzt bestehende Unfallversicherungsschutz für **gewählte Ehrenamtsträger** wird deutlich erweitert. Die Vereinsvorstände waren bisher nur am Sitz des Verein versichert - nicht auf den Wegen.

Im Saarland erhielt die Landesarbeitsgemeinschaft Pro Ehrenamt e.V. (<http://www.pro-ehrenamt.de>) einen Rahmenvertrag von der Verwaltungsberufsgenossenschaft. Mit der Rücksendung der Anmeldung, ergänzt um die Anzahl und die Funktion der Ehrenamtler beginnt der wichtige Versicherungsschutz. Weitere Arbeit kommt auf den Verein nicht zu. Im Schadensfall genügt ein Anruf und die versicherten Leistungen der Berufsgenossenschaft laufen an.

Die Vereine können sich die Anmeldung auf ihren Rechner speichern, ausfüllen und an die die Ehrenamtborse ihres Landkreises oder direkt an die LAG faxen. Einmal im Jahr wird der Beitrag - 2,73 Euro pro Person zzgl. Verwaltungskosten - erhoben. Die Verwaltungskosten entfallen bei Mitgliedern der Landesarbeitsgemeinschaft Pro Ehrenamt.

Vereine, die der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, angehören (DRK, Wohlfahrtspflege, Caritas, Kirche, Rettungswesen) ist eine Anmeldung nicht erforderlich. Hier besteht eine „Pflichtversicherung“ ohne Beitragszahlung für alle Ehrenamtler – unabhängig ihrer Tätigkeit.

Weitere Informationen im Internet:

http://www.vbg.de/vbg.de/versicherungsschutz/versicherte_aktuelles.html